



Pa. 71.
2.

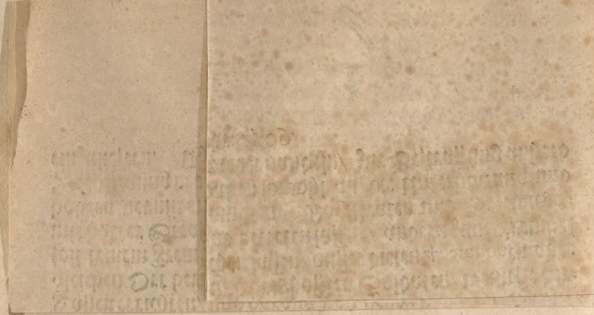




Sroßmächtigsten

önigs in Preussen / Marg-
 rg-Cämmerers und Chur-
 allengin; zu Magdeburg / Cleve/
 zu Mecklenburg / auch in Schlesien
 und zu Gadt / Meinden / Camm / Wendem/
 Schwerc / Ravensberg / Hohenstein / Ze-
 ckenbur und Blifingen / Herrn zu Ravens-
 stein / de-

Wir Se Präsident und Rätche zc. Fügen
 hiernetteln / in denen Städten und auf dem
 Landtettelstab ergriffen / und denen Eintwoh-
 nern enschen / er sey einheimisch oder frembd/
 jung oder alt / geraffschafften auf denen Strassen oder vor
 denen Häusern zu beschehener Untersuchung der Allmosen
 würdigerkandt / a / und zwar die allhier in der Stadt / so
 auf des Dohm Gren / und die andern / so auf der Bürger-
 schafft leben / von enthums / aber ein jeder an seinem Orte /
 mit der Berwarthhalb Landes vor den Thüren / und von
 einem Orte zum and um Allmosen anzusprechen / seines
 Beneficiū verlustig / Ubertreter guter Ordnung weiter nicht
 geduldet werden / bisheriger Umgang mit denen Glocken /
 Körben und Büchheiten nicht auf die Rüm aufsch...





As Aller Durchlauchtigsten / Großmächtigsten
Fürsten und Herrn / Herrn **F**riderichs / Königs in Preussen / Marg-
grafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerers und Chur-
fürsten / Souverainen Princken von Oranien / Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg / Cleve/
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien
und zu Crossen Berkhogen / Burggrafen zu Rürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Samn / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Meers / Grafen zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Ze-
cklenburg / Zingen / Schwerin / Bühren und Lehdram, Marquisen zu der Veyhe und Blissingen / Herrn zu Raven-
stein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bitow / Arlay und Breda &c

Wir Stadthalter / und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident und Rätche zc. Fügen
hiermit jedermänniglich zu wissen / daß wegen des eingerissenen Mißbrauchs bey dem Betteln / in denen Städten und auf dem
Lande / da viele gesunde Leute / so sich ihrer Hand-Arbeit gar wohl-ernehmen könnten / den Bettelstab ergriffen / und denen Einwohn-
nern beschwerlich fallen / hinfünftig von bevorstehenden Dstern an keinem einzigen Menschen / er sey einheimisch oder fremdb/
jung oder alt / gesund oder gebrechlich erlaubet seyn soll in diesem Fürstenthum und darzu gehörigen Grafschafften auf denen Strassen oder vor
denen Häusern zu betteln und Almosen zu suchen / sondern es sollen die einheimischen Armen / so nach beschehener Untersuchung der Almosen
würdig erkandt / an dem Orte wo sie bisher gelebet / ihrem Zustande nach nothdürftig verpfleget werden / und zwar die allhier in der Stadt / so
auf des Dohm Capitel und der Unterstiftter Freyheiten wohnen / von denen Stifffern darunter sie gehören / und die andern / so auf der Bürger-
schafft leben / von der Stadt-Obrigkeit / die in denen übrigen Städten / Flecken und Dörffern dieses Fürstenthums / aber ein jeder an seinem Orte /
mit der Verwarnung / daß derjenige / so dieser Verordnung zuwider sich gelüsten läset / in oder außhalb Landes vor den Thüren / und von
einem Orte zum andern / auch von einer Freyheit auf die andere betteln zu gehen / oder auf der Gasse jemand um Almosen anzusprechen / seines
Beneficii verlustig seyn / und demselben aus der Argen-Casse weiter nichts gereicht / sondern er als ein Ubertreter guter Ordnung weiter nicht
geduldet werden soll / jedoch bleibt denen armen Häusern jedes Orts und denen Currende-Schülern ihr bisheriger Umgang mit denen Glocken/
Körben und Büchsen vorjeko vorbehalten / nur müssen die aus denen armen Häusern von denen Freyheiten nicht auf die Bürgerschaft / und
Wechsels weise die von der Bürgerschaft nicht auf die Freyheiten kommen / und wird ein jeder ermahnet denenselben nach wie vor mitzutheilen/
nicht weniger / weil durch die wöchentliche oder monatliche Collecte das meiste vor die einheimischen Armen in denen Städten und auf dem Lan-
de aufgebracht werden muß / bey dem Umgange der armen Büchsen nach Vermögen willig beyzutragen / bedenkend / daß hinfünftig ein jeder
von dem Umlauff der einheimischen sowohl als auswärtigen Bettler gänzlich befreyet / und der grosse Gdt als ein Bergelter alles guten / diese
denen Armen bezeugende Miltthätigkeit reichlich ersehen werde. Denen auswärtigen Armen soll eben mäsig von obbemeldter Zeit an weiter
nicht erlaubet seyn in hiesigem Fürstenthum betteln zu gehen / sondern gleich wie die Einheimischen hier im Lande verpfleget werden / und nicht auß-
ser dem Fürstenthum gehen sollen / so hat man die Hoffnung / daß unsere benachbahrte und angrängende auf beschehenes Ansuchen und Notification
der hiesigen Verfassung desgleichen thun werden / gestalt denn allen Ein-gesehnen dieses Fürstenthums hiemit ernstlich anbefohlen wird / von nechst
instehenden Dstern an / keinem er sey einheimisch oder fremdb / vor denen Thüren mehr was zugeben / sondern dieselbe zum ersten mahl in Güte ab-
zuweisen / wenn sie sich aber nicht wollen abweisen lassen / oder zum andern mahl wieder kommen / selbige lurch die Obrigkeit / Richter / oder Ge-
schworne des Orts / denen solches hiermit anbefohlen wird / bey'm Kopff nehmen und anhero liefern zulassen / da sie dann einige Tage mit Wasser
und Brodt gespeiset / und darauf loß gelassen / oder dem Befinden nach zum Vestungs-Bau angehalten werden sollen. Jedoch wird man nicht
alle auswärtige Arme gänzlich abweisen / sondern an nachstehenden Orte als Hornburg / Halberstadt / Alschersleben und Dschersleben Armen-
Cassen errichten / und daraus von denen Provisorien denen vertriebenen / elenden Personen und blesirten und brechhaften Soldaten / wenn sie der-
gleichen Ort berühren / und sich durch glaubhafte Zeugnisse legitimiret haben / ein gewisses geben und rechen lassen / außer diesen 4. Stationen aber
soll keinem Frembden was gegeben auch diejenigen / so sich mit falschen Pässen und Attestatis versehen und betreten lassen / andern zum Exempel
mit harter Straffe beleyet werden / wornach sich ein jeder zu achten / gestalt denn allen Obrigkeiten / Bamtben / Magistraten und Befehlichs-
habern hier mit ernstlich anbefohlen wird / über diese Verordnung eigentlich und nachdrücklich zuhalten / haben sowohl auf die Unterhaltung und
Verpflegung der wahren Armen / als Bestrafung der ruchlosen Bettler zu sehen / und diejenigen so darwider handeln / zur Bestrafung anhero
einzuliefern. Ubrkundlich mit dem gewöhnlichen Cansley-Siegel bedrucket. Halberstadt den 7. Febr. 1709.



7 febr 1709

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



7 febr 1607

Handwritten text, likely a title or header, including the word "Gedächtnis".

Main body of handwritten text in a historical German script, possibly a legal or administrative document.



Kg 4215

(2) 4°

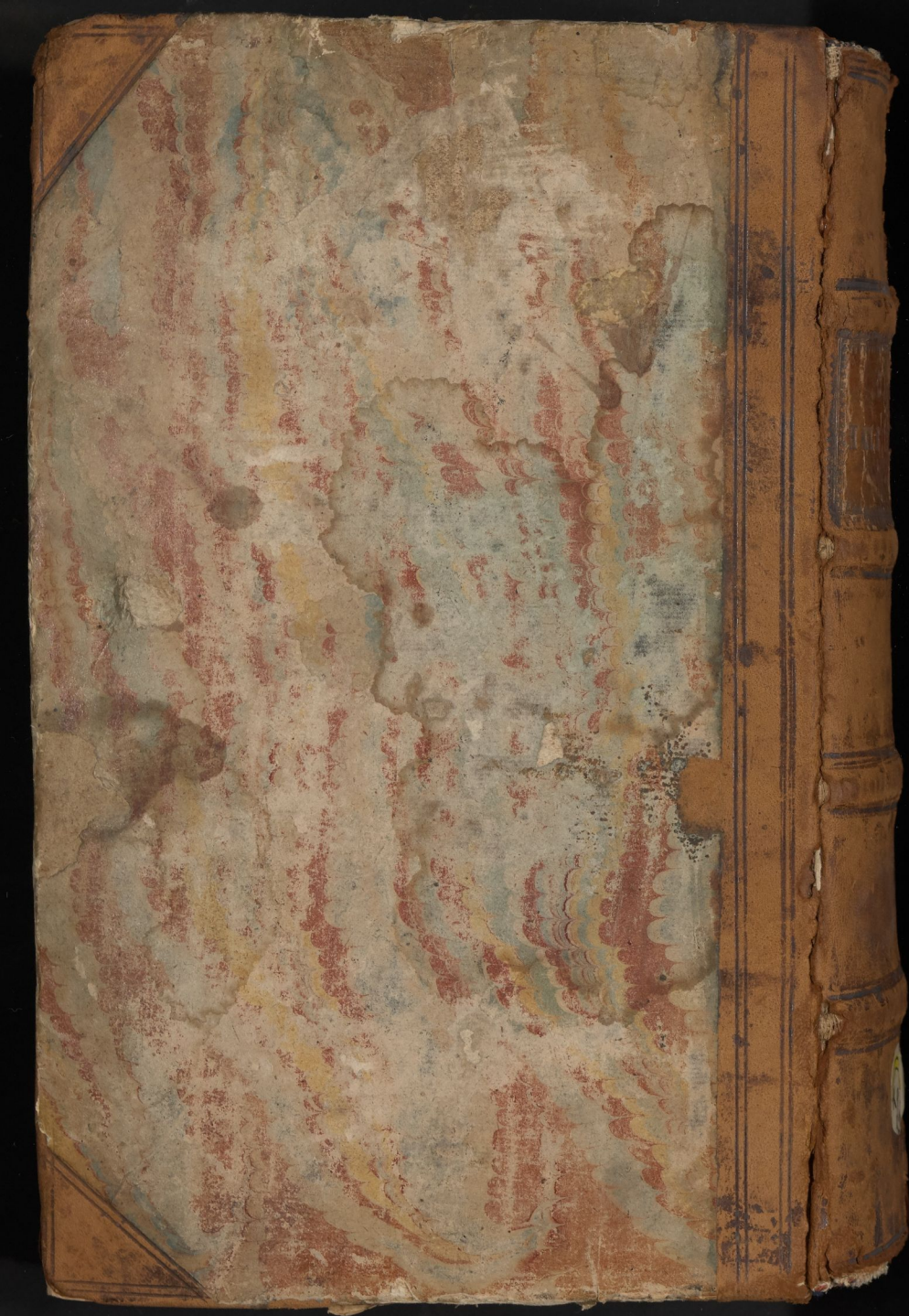
KD 18



KD 17

21







Ds Aller Durchlauchtigsten / Großmächtigsten
 Fürsten und Herrn / Herrn **F**riderichs / Königs in Preussen / Marg-
 grafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Chur-
 fürsten / Souverainen Princken von Oranien / Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg / Cleve/
 Jülich / Berge / Stettin / Pommern / ter Cassuben und Benden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien
 und zu Crossen Berkhogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden /
 Schwerin / Rakeburg und Moers / Grafen zu Hohenzollern / Nuppin / der Markt Ravensberg / Hohenstein / Ze-
 lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bitow / Arlay und Breda &c.

thalter / und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Præsident und Rätthe zc. Fügen
 demänniglich zuwissen / daß wegen des eingerissenen Mißbrauchs bey dem Betteln / in denen Städten und auf dem
 a viele gesunde Leute / so sich ihrer Hand-Arbeit gar wohl ernehren könten / den Bettelstab ergriffen / und denen Eintwoh-
 nern zuwiderlich fallen / hinfünftig von bevorstehenden Ostern an keinem eingigen Mänschen / er sey einheimisch oder fremdbd /
 oder gebrechlich erlaubt seyn soll in diesem Fürstenthum und darzu gehörigen Graffschaffen auf denen Strassen oder vor
 dem Thore und Almosen zu suchen / sondern es sollen die einheimischen Armen / so nach beschehener Untersuchung der Almosen
 in den Orten wo sie bisher geleebet / ihrem Zustande nach nothdürfftig verpfleget werden / und zwar die allhier in der Stadt / so
 in der Unterstüfter Freyheiten wohnen / von denen Stifffern darunter sie gehören / und die andern / so auf der Bürger-
 Stadt-Obrigkeit / die in denen übrigen Städten / Flecken und Dörffern dieses Fürstenthums / aber ein jeder an seinem Orte /
 / daß derjenige / so dieser Verordnung zuwider sich gelisten lässet / in oder außhalb Landes vor den Thüren / und von
 / auch von einer Freyheit auf die andere betteln zu gehen / oder auf der Gasse jemand um Almosen anzusprechen / seines
 / und demselben aus der Arnen-Casse weiter nichts gereicht / sondern er als ein Ubertreter guter Ordnung weiter nicht
 jedoch bleibt denen armen Häusern jedes Orts und denen Currende-Schülern ihr bisheriger Umgang mit denen Glocken/
 vorzezo vorbehalten / nur müssen die aus denen armen Häusern von denen Freyheiten nicht auf die Bürgerschaft / und
 in der Bürgerschaft nicht auf die Freyheiten kommen / und wird ein jeder ermahnet / denselben nach wie vor mit zutheilen/
 auch die wöchentliche oder monatliche Collecte das meiste vor die einheimischen Armen in denen Städten und auf dem Lan-
 de muß / bey dem Umgange der armen Büchsen nach Vermögen willig beyzutragen / bedenkend / daß hinfünftig ein jeder
 einheimischen sowohl als auswärtigen Bettler gänzlich befreyet / und der große Gott als ein Vergelter alles guten / diese
 de Mildthätigkeit reichlich ersehen werde. Denen auswärtigen Armen soll ebenmäßig von obbemeldter Zeit an weiter
 diesem Fürstenthum betteln zu gehen / sondern gleich wie die Einheimischen hier im Lande verpfleget werden / und nicht auf-
 gehen sollen / so hat man die Hoffnung / daß unsere benachbahrte und angränzende auf beschehenes Ansuchen und Notification
 desgleichen thun werden / gestalt denn allen Eingeseffenen dieses Fürstenthums hiemit ernstlich anbefohlen wird / von nechst
 keinem er sey einheimisch oder fremdbd / vor denen Thüren mehr was zugeben / sondern dieselbe zum ersten mahl in Güte ab-
 aber nicht wollen abweisen lassen / oder zum andern mahl wieder kommen / selbige durch die Obrigkeit / Richter / oder Ge-
 enen solches hiermit anbefohlen wird / beym Kopffnehmen und anhero liefern zulassen / da sie dann einige Tage mit Wasser
 und darauf los gelassen / oder dem Befinden nach zum Bestungs-Bau angehalten werden sollen. Jedoch wird man nicht
 gänzlich abweisen / sondern an nachstehenden Orten als Hornburg / Halberstadt / Alschersleben und Oschersleben Armen-
 daraus von denen Provisoren denen vertriebenen / elenden Personen und blesirten und brechhaften Soldaten / wenn sie bet-
 / und sich durch glaubhafte Zeugnisse legitimiet haben / ein gewisses geben und reichen lassen / ausser diesen 4. Stationen aber
 was gegeben auch diejenigen / so sich mit falschen Pässen und Attestatis versehen und betreten lassen / andern zum Exempel
 get werden / wo nach sich ein jeder zu achten / gestalt denn allen Obrigkeiten / Bannbten / Magistraten und Befehlich-
 anbefohlen wird / über diese Verordnung eigentlich und nachdrücklich zuhalten / dabey sowohl auf die Unterhaltung und
 den Armen / als Bestrafung der ruchlosen Bettler zusehen / und diejenigen so dawieder handeln / zur Bestrafung anhero

einzuliefern. Uhrkundlich mit dem gewöhnlichen Cansley-Siegel bedruckt. Halberstadt, den 7. Febr. 1709.

